

FRIEDHOFSORDNUNG
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(FBW)

DER STADT PFUNGSTADT

INHALTSÜBERSICHT

Seite

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verwaltung der Friedhöfe	4
§ 3	Friedhofszweck	4
§ 4	Begriffsbestimmung	5

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5	Öffnungszeiten	5
§ 6	Nutzungsumfang	5/6
§ 7	Sitzgelegenheiten	6
§ 8	Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	6/7

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9	Bestattungen	7
§ 10	Nutzung der Leichenhalle	7/8
§ 11	Grabstätten und Ruhefristen	8
§ 12	Totenruhe und Umbettung	8/9

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13	Grabarten	9
§ 14	Nutzungsrechte an Grabstätten	10
§ 15	Grabbelegung	10
§ 16	Verlegung von Grabstätten	10

INHALTSÜBERSICHT

Seite

A Reihengrabstätten/Kindergrabstätten

§ 17	Definition der Reihengrabstätten/Kindergrabstätten	11
§ 18	Maße der Reihengrabstätten/Kindergrabstätten	11
§ 19	Wiederbelegung und Abräumung	11

B Wahlgrabstätten / Wahltiefgrabstätten

§ 20	Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts	12/13
§ 21	Maße der Wahlgrabstätten/Wahltiefgrabstätten	13

C Urnengrabstätten

§ 22	Formen der Aschenbeisetzungen	14
§ 23	Definition der Urnenreihengrabstätten	14
§ 24	Definition der Urnenwahlgrabstätten	14/15
§ 25	Verweisungsnorm	15
§ 26	Urnentwände	15
§ 27	Feld für anonyme Urnenbestattungen	15/16

D Weitere Grabarten

§ 28	Bestattungen für totgeborene Kinder und Föten	16
§ 29a	Baumgrabstätten mit Kammer	16/17
§ 29b	Friedhaingräber	17/18
§ 29c	Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengräber	18/19

INHALTSÜBERSICHT

Seite

E Ehrengrabstätten

§ 30	Ehrengrabstätten und Patengrabstätten	19
------	---------------------------------------	----

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 31	Wahlmöglichkeit	20
§ 32	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	20
§ 33	Besondere Gestaltungsvorschriften	20

VI. GRABMALE

§ 34	Errichten und Ändern von Grabmalanlagen	21
§ 35	Standesicherheit von Grabmalen	22/23
§ 36	Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen	23

VII. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 37	Bepflanzung von Grabstätten	24
§ 38	Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung	24/25

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 39	Übergangsregelung	25
§ 40	Gebühren	25
§ 41	Haftung	25
§ 42	Ordnungswidrigkeiten	26
§ 43	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	26

FRIEDHOFSORDNUNG

für das Friedhofs- und Bestattungswesen **(FBW)**

DER STADT PFUNGSTADT

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I. S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. I S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung vom 19.06.2017 für die Friedhöfe der Stadt Pfungstadt folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung (Friedhofsordnung) gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Pfungstadt:

1. Friedhof Pfungstadt
2. Friedhof Eschollbrücken
3. Friedhof Hahn
4. Friedhof Eich

(2) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Pfungstadt.

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Pfungstadt, im Folgenden „Stadt Pfungstadt“ genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen, die der Verbesserung der Stadtökologie sowie der Ruhe und Naherholung der Bevölkerung dienen.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (3) Die Stadt Pfungstadt kann die Öffnungszeiten der Friedhöfe regeln und diese sind dann an den Eingängen bekannt zu machen.
- (4) Die Stadt Pfungstadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Grund vorübergehend untersagen.

§ 6 Nutzungsumfang

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Insbesondere ist innerhalb der Friedhöfe verboten
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und die Benutzung von Sportgeräten (z. B. Rollschuhe, Inlineskater, Fahrräder), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Pfungstadt; Friedhofsbesucher/innen, die eine Gehbehinderung mittels eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G oder aG nachweisen, dürfen die Friedhofswege mit zugelassenen Fahrzeugen oder mit dem Fahrrad befahren. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h.
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, mit Ausnahme der Tätigkeit von Dienstleistungserbringern zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier lärmende oder störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Pfungstadt gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen; gleiches gilt für Videoaufnahmen und ähnliche Aufnahmen,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Stadt Pfungstadt,

6. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen; die Abfälle sind zu trennen in kompostierfähigen und sonstigen Abfall,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
9. zu lärmern, zu musizieren und zu spielen, zu lagern sowie alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. bei Trockenheit offene Kerzen oder Lichter abzubrennen.

Die Stadt Pfungstadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Pfungstadt; sie sind spätestens 14 Tage vor der Durchführung anzumelden.

§ 7 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Pfungstadt an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringer müssen über einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen und diesen auf Verlangen nachweisen. Die Stadt Pfungstadt kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1 zulassen. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt Pfungstadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Stadt Pfungstadt kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt Pfungstadt genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Soweit es zur Durchführung gewerblicher Arbeiten erforderlich ist, dürfen Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Hierzu ist eine Erlaubnis zuvor bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nach Maßgabe der Gebührensatzung kann hierfür eine Gebühr festgesetzt werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und erfolgter Beurkundung bei der Stadt Pfungstadt unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Stadt Pfungstadt festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr statt, bei Urnenbestattungen auch freitagnachmittags und samstagvormittags.
- (4) Bei Urnenbestattungen zudem auch freitag-nachmittags bis 15:00 Uhr und samstagvormittags bis 11:00 Uhr (sogenannte Wochenendbestattungen). Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Pfungstadt.

§ 10 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt Pfungstadt betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Ausnahmen bilden Metallsäрге und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen und aus zwingenden Gründen erforderlich sein müssen.
- (4) Leichen dürfen nicht derart behandelt werden, dass die natürliche Verwesung erheblich beeinträchtigt wird (Einbalsamierung).
- (5) Die Säрге werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Stadt Pfungstadt sehen.
- (6) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Pfungstadt. Die möglichen Nutzungszeiträume entsprechen den Zeitangaben gemäß §9.

§ 11 Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Die Gräber werden nur durch die Stadt Pfungstadt bzw. durch Beauftragte der Stadt Pfungstadt ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander mindestens 0,30 m Abstand halten.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder anderweitig auf einem Friedhof pietätvoll zu vergraben.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für
 1. Leichen 25 Jahre
 2. Aschen 20 Jahre
 3. Leichen von Kindern vom vollendeten sechsten Schwangerschaftsmonat bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre
 4. totgeborene Kinder bis zum vollendeten sechsten Schwangerschaftsmonat und Föten 15 Jahre.

§ 12 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt Pfungstadt. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Stadt Pfungstadt bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Grabarten

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengrabstätten/Kindergrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
 3. Wahltiefgrabstätten (nur noch alte Nutzungsrechte, keine Neuvergabe)
 4. pflegeleichte Wahlgrabstätten
 5. Urnenreihengrabstätten
 6. Urnenwahlgrabstätten
 7. Urnenwände
 8. Feld für anonyme Urnenbestattungen (Kernstadt)
 9. Baumgrabstätten mit Kammer (Kernstadt, Escholbrücken)
 10. Friedhaingräber als Urnenreihengrabstellen und Urnenwahlgrabstellen
 11. Gemeinschaftsgrabanlagen mit Urnenreihengrabstellen und Urnenwahlgrabstellen
 12. Ehrengabstätten, Patengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Einräumung eines Nutzungsrechts an Grabstätten nach den Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 12, wenn diese Angebote noch nicht bereitstehen oder die Kapazität dieser Grabstättenarten erschöpft sein sollte.

§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Pfungstadt.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Stadt Pfungstadt bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Stadt Pfungstadt und nur auf Angehörige im Sinne des § 20 Absatz 4 übertragen werden.
- (4) Die Erwerberin/der Erwerber einer Grabstätte soll für den Fall ihres/seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese/dieser ist aus dem in § 20 Absatz 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 20 Absatz 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin/des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die älteste Person Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod von Nutzungsberechtigten, auf die das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (5) Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt Pfungstadt auf das Nutzungsrecht verzichten.

§ 15 Grabebelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen kann die Stadt Pfungstadt Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A Reihengrabstätten/Kindergrabstätten

§ 17

Definition der Reihengrabstätten/Kindergrabstätten

- (1) Reihengrabstätten/Kindergrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte/Kindergrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und werden vergeben, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht. Sie werden in einem durch die Stadt Pfungstadt festgelegten Grabfeld als einheitliche Rasenfläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist angelegt. Nach der Beisetzung eines Sarges wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht zulässig. Das Grabfeld wird durch einen Findling kenntlich gemacht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden nicht mehr neu vergeben. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte bleiben bis zum Auslaufen des Nutzungsrechts erhalten.

§ 18

Maße der Reihengrabstätten/Kindergrabstätten

- (1) Es werden eingerichtet:
 1. Kindergrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
 2. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem fünftem Lebensjahr
- (2) Die Reihengrabstätten/Kindergrabstätten haben folgende Maße:
 1. für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
 - Länge 1,25 Meter
 - Breite 0,75 Meter
 2. für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr
 - Länge 2,20 Meter
 - Breite 1,00 Meter

§ 19

Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Pfungstadt.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B Wahlgrabstätten

§ 20

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Anspruch. Wünsche der Erwerberin/des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Nutzungsrecht kann in der Regel verlängert werden. Die Verlängerung ist nur auf Antrag für mindestens drei Jahre, längstens 25 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Ein Antrag auf Verlängerung kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden und ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Es werden ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Auf jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte kann entweder eine Sarg- oder eine Urnenbesetzung erfolgen. Zusätzlich können über einer bereits belegten Grabstelle zwei weitere Urnenbeisetzungen gegen Entrichtung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung bestimmten Gebühr erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Nutzungsberechtigte haben das Recht auf Beisetzung nach dem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer zweistelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung von verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 1. Ehegatten
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. eheliche, nichteheliche oder Adoptivkinder
 4. Stiefkinder
 5. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 6. Elternteil
 7. vollgebürtige Geschwister
 8. Stiefgeschwister
 9. Ehegatten und Lebenspartner der unter Absatz 4 Buchstabe c) bezeichneten Personen
 10. die nicht unter 1) bis 9) fallenden Erben

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab und Wahltiefgrab bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pfungstadt.

- (5) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht/übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.

- (6) Wahltiefgrabstätten sind Wahlgrabstätten, bei denen durch Tieferlegung die doppelte Anzahl von Beisetzungen vorgenommen werden bzw. auch die doppelte Anzahl zusätzlicher Urnenbeisetzungen zulässig ist. In einer Wahltiefgrabstätte sind bei gleichzeitig laufender Ruhefrist nur zwei Beisetzungen/Grabstellen übereinander zulässig. Wahlgrabstätten als Wahltiefgrabstätten werden nicht mehr neu vergeben, bestehenden Nutzungsrechte bleiben erhalten. Die Option der Tieflage in einer Wahltiefgrabstätte kann nur einmalig zeitgleich mit der ersten Beisetzung genutzt werden und endet mit dem Ablauf der Ruhefrist für diese Tieflage. Spätere Beisetzungen in der Tieflage sind nicht mehr zulässig. Pflegeleichte Wahlgräber sind Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung des/der Nutzungsberechtigten. Die Grabflächen erhalten eine von Seiten der Stadt Pfungstadt vorgegebene und hergestellte Gestaltung. Die wegezugewandte Fläche ist als Rasenfläche angelegt, im rückwärtigen Bereich der Grabstätte wird ein ca. 70 cm breiter Streifen mit einer Bodendeckerpflanzung hergestellt. Eine räumliche Abtrennung oder Einfassung der Grabstätte findet nicht statt. Für die Ablage von Grabschmuck wird seitens der Stadt Pfungstadt eine ca. 30 x 30 cm große Natursteinplatte in den Bodendeckerstreifen eingelegt (bzw. diese wird entnommen, wenn keine Grabschmuckablage erwünscht ist). Innerhalb dieses Streifens kann von dem/der Nutzungsberechtigten ein stehender oder liegender bzw. pulfförmiger Grabstein aufgestellt werden. Dessen Mindestmaße richten sich nach § 34 Absatz 4, die Höchstmaße nach § 34 Absatz 6.

§ 21

Maße der Wahlgrabstätten/Wahltiefgrabstätten

Wahlgrabstätten (je Stelle) haben folgende Maße:

Länge ca. 2,50 Meter
Breite ca. 1,25 Meter

Wahltiefgrabstätten (2 Grabstellen übereinander) haben jedoch folgende Maße:

Länge ca. 2,50 Meter
Breite ca. 1,50 Meter

Zugeteilte Wahl- und Wahltiefgräber mit anderen Maßen bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit oder Umlegung der Grabreihe bzw. Grababteilung in der bisherigen Größe bestehen.

C Urnengrabstätten

§ 22

Formen der Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 1. Urnenreihengrabstätten
 2. Urnenwahlgrabstätten
 3. Urnenwänden
 4. Baumgrabstätten mit Kammer
 5. Friedhaingräbern
 6. Gemeinschaftsgrabanlagen
 7. Anonymen Urnenreihengrabstätten
 8. Wahlgrabstätten und Wahl tiefgrabstätten
 9. Pflegeleichten Wahlgrabstätten
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in Baumgrabstätten, in Friedhaingrabstätten, in Gemeinschaftsgrabanlagen, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt ausschließlich in verrottbaren Urnen. § 26 Abs. 2 Satz 3 sowie § 29a Abs. 9 bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse (ohne Überurnen) aus Urnenwänden und Urnenkammern in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt. Eine Herausgabe ist nicht zulässig.

§ 23

Definition der Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,25 Meter

Breite: 0,75 Meter

§ 24

Definition der Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten angeboten. Zusätzlich können in einer bereits belegten Grabstätte zwei weitere Urnenbeisetzungen (bei

gleichzeitig laufenden Ruherechten) erfolgen, gegen Entrichtung der hierfür ausgewiesenen Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung.

- (2) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,25 Meter

Breite: 0,75 Meter

§ 25 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 26 Urnenwände

- (1) Urnenwände können auf den Friedhöfen in Pfungstadt, Hahn und Eschollbrücken und Eich angeboten werden.
- (2) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von bis zu zwei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung der Urnenkammer ist einmal (entsprechend der Erfordernis im Fall einer Zubelegung) möglich. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt Pfungstadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Beschriftung ist durch die Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (4) Die Herstellung und Pflege der Anlage obliegen ausschließlich der Stadt Pfungstadt. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Pfungstadt die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach.

§ 27 Feld für anonyme Urnenbestattungen

Anonyme Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten; sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht. Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Grabfeld wird durch einen Findling kenntlich gemacht. Nutzungsrechte an anonymen

Reihengrabstätten für Urnenbestattungen werden nicht mehr vergeben, sobald die pflegefreien Grabarten (Friedhain und Gemeinschaftsgrabanlagen) eingerichtet sind. Bestehende Nutzungsrechte bleiben erhalten.

D Weitere Grabarten

§ 28

Bestattungen für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Bestattungen von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren wurden, und Föten, können in vorhandenen Sarggrabstätten von erwachsenen Verstorbenen, auch auf einer bereits belegten Grabstelle zusätzlich beigesetzt werden, sofern die erforderliche Ruhefrist eingehalten ist.
In Urnengrabstätten können diese anstelle einer Urnenbeisetzung beigesetzt werden. Darüber hinaus stehen die Kindergräber zur Verfügung.
- (2) In dem vorhandenen Grabfeld für totgeborene Kinder und Föten werden keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Das Grabfeld wird nach Auslaufen der letzten Ruhefrist geschlossen.

§ 29a

Baumgrabstätten mit Kammer

- (1) Bestattungen von Aschen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich, an denen besondere Bodenkammern zur Aufnahme der Urnen angelegt sind. Baumgrabstätten mit Kammer (kurz: Baumgrabstätten) werden von der Stadt Pfungstadt hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle oder eines bestimmten Baumes.
- (2) Baumgrabstätten werden je Kammer zunächst als zweistellige Wahlgrabstätten abgegeben. Zusätzlich können in einer belegten Kammer zwei weitere Urnenbeisetzungen erfolgen, gegen Entrichtung der hierfür ausgewiesenen Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung.
- (3) Daneben können Reihengrabstellen in Kammern von Baumgrabstätten erworben werden, die als Einzelstellen innerhalb einer Kammer mit bis zu vier Urnen vergeben werden. Eine Verlängerung des Ruherechts ist hierbei nicht möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich, ausgenommen §29a Absatz 3.
- (5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Pfungstadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (6) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch einen Bronzedeckel mit bis zu vier Namensschildern, die durch die Stadt Pfungstadt vorgegeben sind. Die Kennzeichnung der Namensschilder erfolgt durch die Nutzungsberechtigten.
Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

- (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (8) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Pfungstadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (9) Nutzungsrechte für Baumgräber mit Kammer werden auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes Pfungstadt (Kernstadt) mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung nicht mehr vergeben.
- (10) In Baumgräbern mit Kammern dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.

§ 29b

Friedhaingräber (als Urnenreihengrabstätte und Urnenwahlgrabstätte)

- (1) Bestattungen von Aschen sind in Friedhaingräbern als besonders angelegte und gestaltete Grabfeldbereiche möglichen. Die Grabstellen befinden sich in gemeinschaftlich genutzten Grabanlagen, umgeben von Baumbestand. Die Beisetzungsflächen werden mit Pflanzbeeten aus Bodendeckerflächen und Natursteinelementen gestaltet. Die Friedhaingräber werden von der Stadt Pfungstadt hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle. Eine räumliche Abtrennung der Grabstätten findet nicht statt.
- (2) Die Friedhaingrabstätten werden abgegeben als:
 - 1. einstellige Urnenreihengrabstätte
 - 2. ein- oder mehrstellig Urnenwahlgrabstätte
- (3) Das Nutzungsrecht an Friedhaingrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahre verliehen.
- (4) Eine Verlängerung bei den einstelligen Urnenreihengrabstätten gemäß Abs. (2) 1. ist nicht möglich.
- (5) Es ist möglich, bis zu acht nebeneinanderliegende Urnenwahlgrabstellen, zugeordnet um einen gemeinsamen Naturstein zur Namenskennzeichnung, zu erwerben. Die Grabnutzungsgebühr bzw. die Gebühren für die Verlängerung ist für die Gesamtzahl der umfassten Grabstellen zu entrichten.
- (6) Eine Verlängerung bei den Urnenwahlgrabstätten gemäß Abs. (2) 2. ist entsprechenden den Erfordernissen der Ruhefrist der jeweils weiteren Beisetzungen möglich. Darüber hinaus sind Verlängerungen unabhängig von einer Beisetzung möglich, sofern dem keine Belange des Friedhofs entgegenstehen.
- (7) Eine Namenskennzeichnung bei den Friedhaingrabstätten erfolgt mittels eines Bronzeblattes (je Namen/je Verstorbenem) mit vorgegebener Gestaltung, welches auf einem Naturstein befestigt wird. Die Anbringung der Namensschilder erfolgt durch die Nutzungsberechtigten bzw.

durch einen von diesen zu beauftragenden Dienstleister gemäß den Vorgaben der Stadt Pfungstadt.

- (8) Ein Verzicht auf eine Namenskennzeichnung als namenlose Grabstelle ist möglich.
- (9) Es ist untersagt, die Friedhainanlage unberechtigt zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (10) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen ist ausschließlich an den dafür vorgesehen Stellen gestattet.
- (11) Die Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Pfungstadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Anlage oder des umgebenden Baumbestandes.

§ 29c

Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengräber

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind in Gemeinschaftsgrabanlagen als besonders angelegte und gestaltete Grabfeldbereiche möglich. Die Grabstellen befinden sich in gemeinschaftlich genutzten Grabanlagen. Eine räumliche Abtrennung der Grabstellen/Grabstätten findet darin nicht statt. Die Beisetzungsflächen werden mit Pflanzbeeten für Schmuckstauden und Natursteinelementen gestaltet. Die Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt Pfungstadt hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen werden abgegeben:
 1. einstellige Urnenreihengrabstellen
 2. zweistellige Urnenwahlgrabstätten
- (3) Das Nutzungsrecht an Urnengräbern in der Gemeinschaftsgrabanlage wird für die Dauer von 20 Jahre verliehen.
- (4) Eine Verlängerung bei den einstelligen Urnenreihengrabstätten gemäß Absatz 2 Nr. 1 ist nicht möglich.
- (5) Eine Verlängerung bei den zweistelligen Urnenwahlgrabstätten gemäß Absatz 2 Nr. 2 ist entsprechenden den Erfordernissen der Ruhefrist der jeweils zweiten Beisetzung möglich. Darüber hinaus sind Verlängerungen unabhängig von einer Beisetzung möglich, sofern dem keine Belange des Friedhofs entgegenstehen.
- (6) Eine Namenskennzeichnung in den Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt einheitlich auf der Einfassungskante des Grabbeetes aus Naturstein mittels Bronzetafeln mit vorgegebener Gestaltung (15 x 15 cm; Motivwahl ist möglich). Die Anbringung der Namensschilder erfolgt durch die Nutzungsberechtigten bzw. durch einen von diesen zu beauftragenden Dienstleister gemäß den Vorgaben der Stadt Pfungstadt.
- (7) Es ist untersagt, die Gemeinschaftsgrabstätten unberechtigt zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

- (8) Für das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen ist jeder Urnengemeinschaftsgrabstelle und jeder zweistelligen Urnenwahlgrabstätte ein eingeleger Ablagestein mit ca. 30 x 30 cm zugeordnet.
- (9) Die Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Pfungstadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Anlage.

E Ehrengrabstätten

§ 30

Ehrengrabstätten und Patengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene, die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt Pfungstadt besonders verdient gemacht haben und die als Ehrengrabstätten von der Stadt Pfungstadt anerkannt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Erhebung einer Grabstätte in den Status als Ehrengrab trifft der Magistrat in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Der Magistrat entscheidet auch über die Aberkennung einer Ehrengrabstätte. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung als Ehrengrab besteht nicht.
- (3) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Pfungstadt.
- (4) Denkmalgeschützte Grabstätten/Grabdenkmäler, bei welchen die Nutzungszeit abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, können als Wahlgräber/ Urnenwahlgräber durch Grabpatenschaften vergeben und belegt werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft gehen das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen in das Eigentum der/des Grabpaten über. Grabnutzungsgebühren entstehen erst mit einer Bestattung oder Urnenbeisetzung. Die Grabpatin/der Grabpate verpflichtet sich, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen zu pflegen und ggf. die Kosten für die Sanierung zu tragen. Bei Verletzung dieser Pflichten und zwei erfolglosen Abmahnungen geht das Eigentum wieder auf die Stadt Pfungstadt über. Alle Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung und der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und in einem Vertrag über die Grabpatenschaft zu regeln.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 31 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin/der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Stadt Pfungstadt hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das besondere Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderung für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät des Friedhofes gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.

§ 33 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Im Erweiterungsteil des Friedhofs Pfungstadt „Abt. 4“ ist der Einbau von Grabeinfassungen jeglicher Art und der Einbau von Grababdeckungen (Grabplatten) grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 32.

VI. GRABMALE

§ 34

Errichten und Ändern von Grabmalanlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Pfungstadt. Hiervon ausgenommen sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist nachzuweisen.
- (2) Dem Erlaubnisantrag für die Errichtung oder Veränderung von Grabmalanlagen ist zweifach bei der Stadt Pfungstadt schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist das Formblatt „Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten“ beizufügen. Es ist die bestehende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und mit dem Antrag sind die Versicherungsgesellschaft und die Versicherungsnummer mitzuteilen. Ohne bestehende Haftpflichtversicherung darf nicht mit der Umsetzung der Arbeiten begonnen werden.
- (3) Mit dem Vorhaben darf 4 Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Stadt Pfungstadt in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der 4 Wochen darf begonnen werden, wenn die Stadt Pfungstadt schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (4) Werden Grabmalanlagen errichtet, gegen die von der Stadt Pfungstadt Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geäußert wurden oder stimmen Grabmalanlagen mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht überein, müssen diese auf Anordnung entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.
Die Stadt Pfungstadt kann die/den für ein Grab Sorgepflichtige/Sorgepflichtigen, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte/Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Pfungstadt entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Verpflichteten zu erstatten.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m und für Urnenplatten 0,05 m.

Bei Grabmalen auf pflegeleichten Wahlgrabstätten beträgt

die maximale Breite bei stehenden Grabsteinen:

80cm je Stätte

die maximale abgedeckte Fläche bei liegenden Grabsteinen:

0,25 m² je Stelle

§ 35 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung (www.denak.de/ta-grabmal.php). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (4) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale haben die Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar mit einem Last-Zeit-Diagramm zu dokumentieren und der Stadt Pfungstadt innerhalb von acht Wochen nach Errichtung des Grabsteins nachzuweisen.
- (5) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA-Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und/oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf § 8 Abs. 2 wird verwiesen.
- (6) Die Dokumentation des Prüfablaufes und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang der Grabmalerstellerin/des Grabmalerstellers und sind der Stadt Pfungstadt kostenlos zu überlassen.
- (7) Sollte der Nachweis dieser Abnahmeprüfung nicht innerhalb von acht Wochen nach Errichtung des Grabmals erbracht werden, wird die Stadt Pfungstadt ohne weitere Mahnung einen Dritten mit der Prüfung beauftragen. Die Kosten hierfür trägt die/der Nutzungsberechtigte.
- (8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Druckprobe gemäß TA Grabmal überprüft.
- (9) Die/der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen im Jahr mindestens einmal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre/seine Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (10) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Pfungstadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Pfungstadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten bzw.

Verfügungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Pfungstadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (11) Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (12) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Pfungstadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 36

Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Die Aufgabe des Grabnutzungsrechts von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Pfungstadt. In diesen Fällen wird bis zum endgültigen Ablauf der Ruhefrist eine jährliche, an die Stadt Pfungstadt zu entrichtende Pflegepauschale erhoben. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen gültigen Fassung der Friedhofsgebührenordnung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Mit der Abräumung der Grabstätte kann die/der Nutzungsberechtigte die Stadt Pfungstadt beauftragen. Kommen die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, ist die Stadt Pfungstadt berechtigt, auf deren Kosten die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen abzuräumen und zu verwerten. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Pfungstadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Stadt Pfungstadt diese nach entsprechender Veröffentlichung und Ablauf einer Frist von drei Monaten entsorgen. Ist die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten nicht bekannt und nicht zu ermitteln, ist die schriftliche Aufforderung nach Satz 3 öffentlich bekannt zu machen. Ist die/der Nutzungsberechtigte namentlich nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 37

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Urnenwände, der anonymen Grabstätten, sowie den Baumgrabstätten, den pflegeleichten Grabstätten, den Grabstätten im Friedhain, den Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten und zu pflegen. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise hergerichtet werden. Die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabbeete dürfen nicht über 30 cm hoch sein. Bei Verwendung von Gehölzen, sind grundsätzlich nur Zwergformen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Das Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pfungstadt. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Pfungstadt nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) Zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Pfungstadt.

§ 38

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet werden und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem **Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung** hergerichtet werden.

- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der/dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Stadt Pfungstadt die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Pfungstadt.
- (5) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 39 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Pfungstadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Friedhofsordnung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung.

§ 40 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Stadt Pfungstadt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 41 Haftung

Die Stadt Pfungstadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Pfungstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe 1) – 11) handelt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt Pfungstadt durchführt,
 3. als Gewerbebetreibende/Gewerbebetreibender entgegen § 8 Abs. 1, 6, 7 und 8 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 34 ohne vorherige Anzeige Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale entgegen § 35 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert bzw. nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 36 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 7. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 37 Abs. 4 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 8. Grabstätten entgegen § 38 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Pfungstadt.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2009 außer Kraft.

Pfungstadt, den 20.06.2017

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

Bürgermeister

